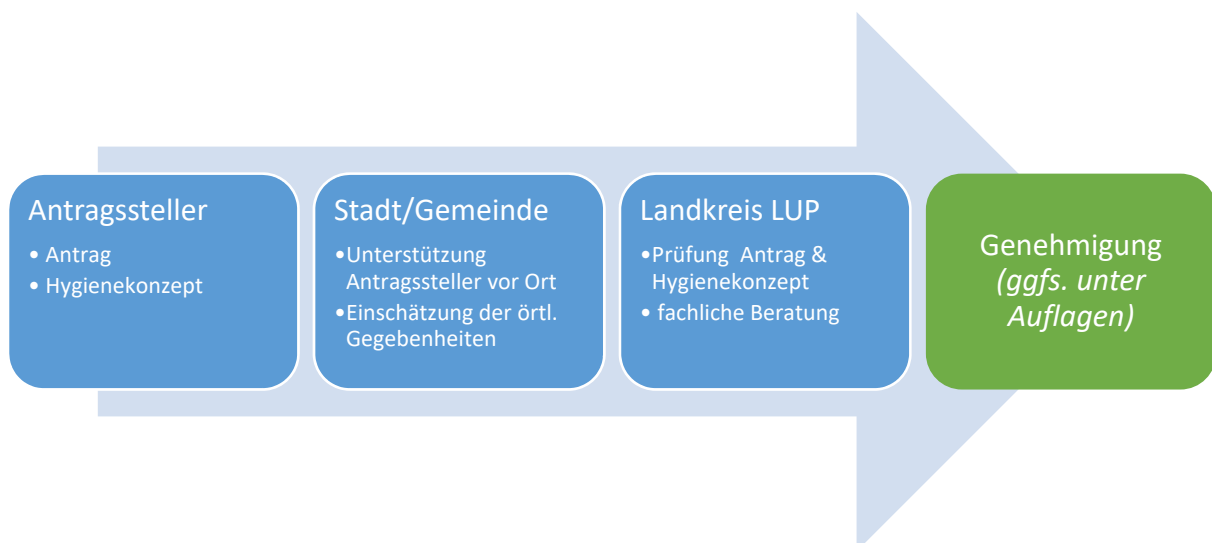


Vorbemerkungen und Hinweise

zum Antrag für das Anzeigeverfahren zur Durchführung von Gottesdiensten zur Advents- und Weihnachtszeit 2020/2021 im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat mit Ihren Beschlüssen im Nachgang zur MPK-Konferenz zwischen dem Bund und den Bundesländern vom 25.11.2020 mit der Corona-Landesverordnung in der Fassung vom 28.11.2020 sowie mit einer fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Gesundheit, Arbeit und Soziales vom 28.11.2020 eine Vielzahl von Regelungen im Hinblick auf religiöse Zusammenkünfte während der Advents- und Weihnachtszeit im Jahr 2020/2021 auf den Weg gebracht. Parallel haben die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und die führenden Religionsgemeinschaften in unserem Bundesland eine Rahmenabsprache im Hinblick auf wichtige Voraussetzungen für Zusammenkünfte der jeweiligen Religionsgemeinschaften im Dezember 2020 getroffen. Im Fokus stehen hier mit Blick auf die Corona-Pandemie natürlich die Hygiene- und Sicherheitskonzepte.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim bietet mit dem nachfolgenden Antrags- bzw. Anzeigeverfahren allen Religionsgemeinschaften im Landkreis Ludwigslust-Parchim eines transparentes Antrags- bzw. Anzeigeverfahren mit folgendem Prozessablauf:



Aufgrund der besonderen Pandemie-Lage setzt der Landkreis Ludwigslust-Parchim auf einen engen Austausch und eine enge Kooperation zwischen den Religions- und Glaubensgemeinschaften, den Städten und Ämtern sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim um in der Weihnachts- und Adventszeit eine möglichst breite Religionsausübung gewährleisten zu können.

Aus diesem Grund sollen möglichst die Religionsgemeinschaften gemeinsam mit den Städten und Ämtern die Antragsstellung vorbereiten, vor Ort besprechen und die lokalen Anforderungen abstimmen und daran anschließend gebündelt beim Landkreis Ludwigslust-Parchim an folgende E-Mail-Adresse einreichen.

FD53@kreis-lup.de

**Antrag zum Anzeigeverfahren zur Durchführung von Gottesdiensten zur
Advents- und Weihnachtszeit 2020/2021 im Landkreis Ludwigslust-Parchim**

*Das nachfolgende Anzeige- und Genehmigungsverfahren basiert auf der landesweit getroffenen
Rahmenabsprache zwischen den Glaubensgemeinschaften und dem Land Mecklenburg-Vorpommern*

Antragsteller/: _____ (Name, Vorname)
Veranstalter/in _____

Kontakt Daten: _____ (E-Mail-Adresse)
_____ (Telefonnummer)

Kirchgemeinde: _____

Gemeinde/Stadt: _____

Art der
Zusammenkunft: _____ (Bitte konkret beschreiben)

Ort der
Zusammenkunft: _____ (Bitte konkret beschreiben)

Anzahl der
Teilnehmer: _____ (Prognose)

Datum der
Zusammenkunft: _____

Uhrzeit der
Zusammenkunft: _____ Dauer der
Zusammenkunft _____

Veranstaltung im Innenbereich

Veranstaltung im Außenbereich

Hygienekonzept vorhanden Ja Nein **Wenn ja, bitte als Anlage beifügen**
(Bitte beachten Sie Anlage 1 zu diesem Antrag „Zweite Neufassung der fachaufsichtlichen
Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-COV-2 vom
27.11.2020 sowie Anlage 39 zu § 8 Abs. 4 Corona-VO vom 28.11.2020)

Besucherlenkungssystem Ja Nein _____
Erläuterungen (z.B. Eintrittskarten)

Ordnungsdienst vorhanden Ja Nein _____
(Beachte: pro 50 erwartete Teilnehmer ist nach dem Hygienekonzept ein Ordnungsdienst zu empfehlen)

Teilnehmer werden in Listen erfasst Ja Nein
(Beachte: Erforderlich für Veranstaltungen im Innenbereich nach Anlage 39 Corona-LVO)

Sitzplatzgenaue Listenerfassung bei Unterschreitung 1,5 Meter Ja Nein
(Beachte Anlage 39 Corona-LVO)

Wie erfolgt die Kollekte am Eingang / Ausgang? _____
(Bemerkung)

Datum

Ort

Unterschrift Antragssteller

Stellungnahme der Städte und Ämter zum Anzeigeverfahren auf Durchführung von Gottesdiensten in der Advents- und Weihnachtszeit 2020/2021

Stadt / Amt: _____

Fachbereich: _____

Sachbearbeiter: _____ (Name, Vorname)

Kontakt Daten: _____ (E-Mail, Telefon)

Posteingang Antrag: _____

Stellungnahme der Städte und Ämter zur Antrag zur Durchführung von Gottesdiensten in der Advents- und Weihnachtszeit 2020/2021

Die Städte und Ämter unterstützen den Landkreis bei der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der Gottesdienste zu Weihnachten im Jahr 2020. In dieser unterstützenden Funktion helfen sie bei der Tatsachenermittlung und Aufklärung der individuellen Sachlage vor Ort. Die Beantwortung folgender Fragestellungen wird erbeten:

Ist das Hygienekonzept vor Ort umsetzbar: (z.B. In Innenräumen durch Lüften und Desinfektionsmaßnahmen)	Ja	Nein
_____ (Bemerkung)		
Kann eine angemessene Lenkung der Besucherströme sichergestellt werden?	Ja	Nein
_____ (Bemerkung)		
Kann der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern/innen eingehalten werden?	Ja	Nein
_____ (Bemerkung)		
Sind Platzmarkierungen für die Teilnehmer/innen vorhanden?	Ja	Nein
_____ (Bemerkung)		
Ist der geplante Ordnungsdienst ausreichend?	Ja	Nein
_____ (Bemerkung)		
Sind ausreichend Möglichkeiten vorhanden, dass die Teilnehmer/innen sich in Teilnehmerlisten eintragen?	Ja	Nein
_____ (Bemerkung)		

Unter Berücksichtigung der örtlichen Zuständigkeit für den Erlass von Bußgeldbescheiden wird um Übersendung eines Entscheidungsvorschlages durch das jeweilige Amt bzw. die jeweilige Stadt bis spätestens 3 Tage vor geplantem Veranstaltungsbeginn in der Adventszeit gebeten. Für Veranstaltungen, welche die Weihnachtsfeiertage (24.12. – 06.01.2021) betreffen, bitten wir um Vorlage von Antrag nebst dazugehöriger Stellungnahme bis zum 16.12.2020 an den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim (E-Mail: FD53@kreis-lup.de) :

Die Stadt / das Amt _____

befürwortet

befürwortet nicht

die Durchführung der Veranstaltung.

Begründung:

Datum

Ort

Unterschrift / Stempel Behörde

Entscheidung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Durchführung von Gottesdiensten zu Weihnachten 2020

Fachdienst Gesundheit:

Sachbearbeiter: _____ (Name, Vorname)

Kontakt: FD53@kreis-lup.de

Posteingang Antrag: _____

Checkliste für Genehmigungsbestandteile entsprechend der Zweiten Neufassung der fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 (MV-Corona-Ampel) sowie nach Anlage 39 zu § 8 Abs. 4 der Corona-VO vom 28.11.2020

Inzidenzwert Landkreis _____ Ampelphase _____ Datum: _____

Inzidenzwert Stadt / das Amt _____ Ampelphase _____ Datum: _____

Im Fall der orangen Ampelphase dürfen nicht mehr als 200 Teilnehmer/innen im Innen- bzw. 500 Teilnehmer/innen im Außenbereich zugelassen werden. Ab dem roten Ampelbereich dürfen nicht mehr als 100 Teilnehmer/innen teilnehmen. Auf den entsprechenden Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern vom 28.10.2020 wird verwiesen.

Ein schlüssiges Hygiene- und Sicherheitskonzept liegt vor Ja Nein

Checkliste für Zusammenkünfte in Innenräumen (siehe MV-Corona-Ampel):

- a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einlasskartensystem)
- b) Die Einhaltung von 1,5 Meter Abstand, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger wird sichergestellt.
- c) Es besteht eine Maskenpflicht für die Gemeinde auch am Platz während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
- d) Kein Singen von Gemeinde oder Chor, nur Solo- Gesang gestattet. Bei Gesang wird ein Mindestabstand zwischen Sänger/in und Publikum von 3m sichergestellt.
- e) Zeitlich verkürzte Zusammenkünfte.
- f) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch reichen von Hand-zu-Hand).
- g) Lüften der Räumlichkeiten vor und nach jeder Veranstaltung.
- h) Die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst.

Für Zusammenkünfte im Außenbereich gilt:

- a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einbahnstraßensystem).
- b) Jeder Teilnehmer sucht einen festen Platz auf; keine Bewegung während der Zusammenkunft.
- c) Die Einhaltung von 1,5 Meter Abstand, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger wird sichergestellt.

d) Es besteht eine Maskenpflicht für die Gemeinde (nicht lediglich Empfehlung wie in Anlage 39 zu § 8 Abs.4 Corona L VO MV) auch am Platz während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

e) Singen der Gemeinde erfolgt ebenfalls und nur mit Maske und nur unter folgender Voraussetzung:

Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Behandlung. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falschen Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung).

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Zusammenkunft auszuschließen. Wenn keine Anwesenheitslistenerfassung möglich ist, wird auf den Gemeindegesang verzichtet.

f) Zeitlich verkürzte Zusammenkünfte.

g) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch reichen von Hand-zu-Hand).

h) Jede Glaubensgemeinschaft, die eine solche Zusammenkunft plant, erstellt ein individuell auf die Lage vor Ort abgestimmtes Konzept, welches sich im Rahmen dieser Absprache verhält und legt dieses rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Information vor.

Hinweis: Die Angaben in diesem Antragsverfahren sind freiwillig. Sie dienen schnellen und reibungslosen Bearbeitung der einzureichenden Hygienekonzepte für Zusammenkünfte der Religionsgemeinschaften zu der Advents- und Weihnachtszeit. Rechtsbehelfe sind nicht zulässig